

freier wassersportverein **VORWÄRTS** hamburg e.V.

§ 1 Gründung, Name und Sitz

Der Verein ist am 10. Oktober 1921 in Hamburg gegründet worden und führt den Namen Freier Wassersportverein Vorwärts Hamburg e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und wurde am 20. August 1948 wieder gegründet und unter der Nr. 4221 erneut in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sport-Bundes, des Hamburger Schwimmverbandes, des Hamburger Kanu-Verbandes und des Hamburger Angelsportverbandes, Hamburger Triathlonverbands.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die **Förderung des Sports**.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Pflege des Wassersports, insbesondere die Ausübung aller Schwimmsportarten, des Wasserballspiels, des Triathlons und des Kanusports.
2. Die Durchführung von wassersportlichen Wettkämpfen und Vorführungen.
3. Die Abhaltung von Übungsstunden und die Beschaffung der dazu erforderlichen Geräte und Anlagen.
4. Die Einrichtung kooperativer Trainings- und Wettkampfgemeinschaften.
5. Die Ausbildung von Trainerinnen / Trainern und Kampfrichterinnen / Kampfrichtern durch Lehrgänge, Vorträge und Versammlungen.
6. Die Durchführung von sportlichen Übungen und Spielen als Ausgleichssport.
7. Die besondere Förderung des Jugendsports, der Jugendpflege und der Jugendberufshilfe.
8. Die Pflege und Unterhaltung des vereinseigenen Sport- und Freizeitgeländes Overwerder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt.

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
2. Erwachsene.
3. Ehrenmitglieder.

Die Aufnahme eines Mitgliedes geschieht auf schriftlichen- Antrag durch Entscheidung des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der / des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.

§ 5 Eintrittsgeld und Beiträge

Eintrittsgeld und Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden gestaffelt für

1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
2. Erwachsene
3. Erwachsenen mit Kind/ern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
4. Ehepaare/ Paare in eheähnlichen Verhältnissen
5. Familien mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Die Beiträge werden im Voraus erhoben. Mit dem Aufnahmeantrag wird der Verein ermächtigt Eintrittsgeld und Beiträge im Lastschriftverfahren einzuziehen. Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, einmal pro Jahr die Mitgliedsbeiträge um maximal 2% zu erhöhen.

§ 6 Sonderbeiträge, Spartenbeiträge

Zur Abdeckung besonderer finanzieller Verpflichtungen können - je nach Eigenart - erhoben werden:

1. Sonderbeiträge.
2. Spartenbeiträge

Die Höhe und der Zahlungszeitraum dieser Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Sonderbeiträge können jährlich höchstens 25% des jeweiligen Mitgliedsbeitrages betragen

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. Mit dem Tod des Mitglieds
2. Bei juristischen Personen: Mit ihrer Auflösung
3. Durch freiwilligen Austritt
4. Durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres.

Mit Wirksamwerden des Austritts sind alle dem Verein gehörenden Gegenstände, Unterlagen usw. ordnungsgemäß zurückzugeben, spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres, zu dem der Austritt wirksam wird.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ausschließungsgründe sind:

1. Verstoß gegen die Satzung, Beschlüsse und Interessen des Vereins;
2. vereinsschädigendes Verhalten;
3. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
4. Verzug mit der Zahlung von Eintrittsgeldern, Beiträgen, Sonderbeiträgen und / oder Spartenbeiträgen nach vorheriger schriftlicher Mahnung.

Der Ausschluss-Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich an die von diesem zuletzt mitgeteilte Anschrift zuzustellen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen.

Gegen den Ausschluss-Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung zum Schiedsgericht zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschluss-

Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Mit Wirksamwerden des Ausschlusses hat das Mitglied sofort sämtliche dem Verein gehörenden Gegenstände, Unterlagen usw. ordnungsgemäß zurückzugeben. Das Vereinsgelände darf nur noch mit Zustimmung des Vorstandes betreten werden. Der Ausschluss bewirkt ebenfalls den Verlust sämtlicher etwaiger Funktionen/Ämter im Verein.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat grundsätzlich das Recht, an allen Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins teilzunehmen. Mitgliederrechte sind nicht übertragbar. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied von 16 Jahren an.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, seine ständige aktive Verbundenheit mit dem Verein zu bekunden durch:

1. Die regelmäßige Teilnahme an Übungsstunden, Versammlungen, Veranstaltungen usw.,
2. die Beachtung und Einhaltung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse und Vorstandsbeschlüsse,
3. fristgerechte Zahlung von Beiträgen gemäß §§ 5 und 6,
4. die Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze,
5. Mitteilung an den Vorstand über Änderungen der Wohnanschrift, der Bankverbindung und des Familienstandes.

Den Anordnungen der für ihre Aufgabenbereiche zuständigen Funktionäre ist Folge zu leisten.

§ 9 Aufbau des Vereins

Der Verein bildet eine Einheit und ist nicht in Abteilungen gegliedert.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Schiedsgericht,
4. die Revisoren
5. der Sportausschuss
6. der Overwerder Ausschuss
7. die Jugendversammlung

§ 12 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung aller Mitglieder statt, in der über geschäftliche und sportliche Fragen berichtet, beraten und beschlossen wird und in der Wahlen zur satzungsmäßigen Besetzung der Organe stattfinden. Gäste können vom Vorstand eingeladen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit bei Bedarf einberufen werden; sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dieses unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

Die Einberufung einer Versammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mittels Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage und des Mitgliederforums und auf Wunsch auch in Briefform unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 6 Wochen unter Bekanntgabe der Tagungsordnung und des Tagungsortes.

Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied von 16 Jahren an. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung geschieht durch Hochheben einer Hand. Auf Antrag kann eine schriftliche (geheime) Abstimmung erfolgen.

Anträge müssen schriftlich - spätestens 3 Wochen vor jeder Versammlung bei der Ersten Vorsitzenden / beim Ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Diese werden auf den Vereinsmedien (Mitglieder-Forum, schwarzes Brett) veröffentlicht.

Später eingehende Anträge, ausgenommen solcher auf Änderung der Satzung, können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden behandelt werden.

Für Satzungsänderungen ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich.

Die Leitung einer Versammlung liegt in den Händen der / des Ersten Vorsitzenden oder der / des hierzu Beauftragten.

Jede Versammlung muss eine Tagesordnung haben. Sie muss durch die Teilnehmer genehmigt werden.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von der

Versammlungsleitung und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen

§ 13 Vorstand

Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

Erste Vorsitzende / Erster Vorsitzender

Erste KassiererIn/ Erster Kassierer

Der Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

Erste Vorsitzende/ Erster Vorsitzender = Zuständig für die allgemeine Vereinsführung und Verwaltung.

Zweite Vorsitzende/ Zweiter Vorsitzender = Zuständig für die sportlichen Bereiche.

Dritte Vorsitzende/ Dritter Vorsitzender = Zuständig für die Belange des Sport- und Freizeitgeländes Overwerder.

Erste KassiererIn/ Erster Kassierer

Zweite KassiererIn/ Zweiter Kassierer

Leiter/-in der Mitgliederverwaltung

Schwimmwartin/ Schwimmwart

Wasserballwartin/ Wasserballwart

Schriftführerin / Schriftführer

Obfrau / Obmann der Kanuten

Obfrau / Obmann der Rasensportler

Leiterin / Leiter des Festausschusses

Die / Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwartin/ Jugendwart hat eine Stimme im Vereinsvorstand.

In Vorstandssitzungen sind nur Vorstandsmitglieder stimmberechtigt.

Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 des BGB wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Soweit sich seine Zusammensetzung nicht ändert, wird er in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung neu bestätigt.

Alle anderen Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

Alle Funktionäre sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand erledigt alle Vereinsangelegenheiten laut Satzung oder die ihm durch Mitgliederversammlungsbeschlüsse übertragen werden. Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben gibt er sich eine eigene Geschäftsordnung.

Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand zurück oder wird ein Vorstandsposten nicht besetzt, hat der Vorstand die Möglichkeit, diese Posten in der Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit kommissarisch aus den Reihen der Vereinsmitglieder zu besetzen.

§ 14 Schiedsgericht/Rechtsstreitigkeiten

Das Schiedsgericht besteht aus der Obfrau / dem Obmann sowie vier Beisitzern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen mit der Rechtsstreitigkeit nicht in Verbindung oder Zusammenhang stehen. Sie sind nicht an Weisungen gebunden.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist den Parteien mit Begründung schriftlich zuzustellen

Alle Vereinsmitglieder verpflichten sich, bei Rechtsstreitigkeiten untereinander - sofern diese mit dem Verein zusammenhängen - zunächst das Schiedsgericht anzurufen. Die Rechtsstreitigkeit ist mit Begründung der Obfrau / dem Obmann des Schiedsgerichts schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt auch für Rechtsstreitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Vorstand. In diesen Fällen kann nach Abschluss des Schiedsgerichtsverfahrens die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Erst nach Abschluss der vereinsinternen Verfahren ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte zulässig.

§ 15 Revisoren

Die Kontrolle der Vereinskasse sowie des sonstigen Vereinsvermögens wird von einem aus drei Mitgliedern bestehenden Revisionsausschuss ausgeübt. Dieser wird in der Mitgliederversammlung gewählt.

Er ist berechtigt, jederzeit nach eigenem Ermessen Revisionen anzusetzen. Über jede Revision ist ein Protokoll aufzunehmen. Nach jeder Revision ist über das Ergebnis dem Vorstand Bericht zu geben. Eine Revision hat nach Jahresabschluss stattzufinden. Dieses Protokoll ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§16 Ausschüsse

Die Vorsitzenden der Ausschüsse haben dem Vorstand laufend über die Arbeiten zu berichten und grundsätzliche Fragen dem Vorstand zur Entscheidung zuzuleiten. Der Vorstand hat das Recht, jede in den Ausschüssen behandelte Angelegenheit jederzeit an sich zu ziehen

Für die Bearbeitung sportlicher Angelegenheiten besteht ein Sportausschuss. Dieser tagt bei Bedarf und setzt sich zusammen aus:

- Zweite Vorsitzende / zweiter Vorsitzender
- Schwimmwartin / Schwimmwart
- Wasserballwartin / Wasserballwart
- Jugendwartin / Jugendwart
- Obfrau / Obmann der Kanuten
- Obfrau / Obmann der Rasensportler.

Den Vorsitz führt die zweite Vorsitzende /der zweite Vorsitzender.

Für die Bearbeitung der Angelegenheiten des Sport- und Freizeitgeländes Overwerder besteht der Overwerderausschuss.

Dieser setzt sich zusammen aus:

Dritte Vorsitzende / Dritter Vorsitzender und

drei weiteren Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung gewählt werden.

Den Vorsitz führt die dritte Vorsitzende / der dritte Vorsitzender.

Der Overwerderausschuss kann zur Erledigung besonderer Arbeiten

Unterausschüsse bilden bzw. Einzelpersonen beauftragen (z.B. Platzkassierung.)

§ 17

Jugendbereich

Zur Regelung der Kinder- und Jugendbelange gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die dieser Satzung nicht widersprechen darf. Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins zu genehmigen. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und ist dem Vereinsjugendtag und Vorstand für seine Beschlüsse verantwortlich. Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der Jugend zufließende Mittel. Die Jugendordnung ist als Anlage dieser Satzung beigefügt.

§ 18

Sport- und Freizeitgelände Overwerder

Zur Regelung der besonderen Rechte und Pflichten der Mitglieder im Rahmen der Nutzung des vereinseigenen Sport- und Freizeitgeländes Overwerder wurde eine "Platz- und Hüttenordnung" erlassen.

Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt.

Auf sie finden die allgemeinen Vorschriften dieser Satzung, insbesondere die Bestimmungen über Schiedsgerichtsverfahren und Rechtsstreitigkeiten Anwendung.

§ 19

Haftung

Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet.

Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 20 Datenschutz

Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (neu). Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

Die Datenschutzerklärung des FWV Vorwärts Hamburg e.V. ist Teil dieser Satzung. Die aktuellste Datenschutzerklärung ist auf der Vereinshomepage veröffentlicht und wird jedem Mitglied und interessierten Personen zur Verfügung gestellt.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Diese Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindesten ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragen oder auf Beschluss des Vorstands und ist abstimmungsberechtigt, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist; bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder Beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

Ein bei der Auflösung des Vereins – oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandenes Vermögen ist so zu verwenden, dass davon erst alle Verbindlichkeiten des Vereins erfüllt werden. Die Mitglieder dürfen nur, soweit noch vorhanden, nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalsanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Ein bei Auflösung des Vereins, oder auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke etwa dann noch verbleibendes Vermögen fällt an den Hamburger Sportbund e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung vom 23. Februar 2019 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft anstelle der bisherigen Satzung in der Fassung der letzten Änderung vom 24. Februar 2018.

**PLATZ-UNDHÜTTENORDNUNG
FÜR DAS SPORT- UND FREIZEITGELÄNDE OVERWERDER
(§ 18 der Satzung)**

Die Jahreshauptversammlung hat am 24.02.2018 die nachstehende Platz- und Hüttenordnung beschlossen:

I.

ALLGEMEINES

§1

Eigentümer, Lage, Größe

Der Freie Wassersportverein »Vorwärts« Hamburg e.V. ist Eigentümer des Geländes in 21037 Hamburg, Overwerder Bogen
Lage und Größe bestimmen sich aus den Grundbucheintragungen.

§2

Das Gelände dient gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der

1. Pflege und Förderung des Wassersports lt. Satzung
2. Förderung des Jugendsports, der Jugendpflege und der Jugenderziehung
3. Ausbildung von Sportwartinnen / Sportwarten, Trainerinnen / Trainern und Kampfrichterinnen / Kampfrichtern
4. Durchführung von Leibesübungen, Ball- und Rasenspielen als Ausgleichsport
5. Freizeitgestaltung und Erholung der Mitglieder.

§3

Verwaltung

Für die Verwaltung des Geländes ist der Overwerderausschuss zuständig. Er besteht aus der dritten Vorsitzenden / dem dritten Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern.

(Siehe § 16 der Vereinssatzung)

§4

Versammlungen

Einmal jährlich findet eine Overwerder-Versammlung statt, auf der die besonderen Belange des Sport- und Freizeitgeländes besprochen und beraten werden.

Der Vorstand und der Overwerderausschuss haben das Recht, jederzeit weitere Versammlungen einzuberufen.

Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Versammlungen sind mindestens *1 Monat* vorher im Aushangkasten zu veröffentlichen.

§5

Grundregeln für die Nutzung des Geländes

Das Auto-, Motorrad- oder Radfahren ist auf dem gesamten Gelände verboten. Hunde, Katzen, Reptilien und Kleinvieh dürfen nicht gehalten werden. Das Gelände dürfen nur Vereinsmitglieder und deren Gäste betreten. Jegliche Verunreinigung des Geländes hat zu unterbleiben.

In der Zeit vom 1. Mai bis 15. September eines jeden Jahres gilt außerdem:

1. Es dürfen keine Um-, An- und Erweiterungsbauten vorgenommen werden.
2. In der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr ist die Mittagsruhe einzuhalten.
3. Sonnabends ab 13.00 Uhr und sonntags ganztägig dürfen keine lärmverursachenden Arbeiten vorgenommen werden.
Ausgenommen davon ist **angeordnete** Gemeinschaftsarbeit.
Ausnahmsweise und ausschließlich das Rasenmähen ist sonnabends in der Zeit von 15:00 bis 18:00 Uhr gestattet.
4. Die Nachtruhe ab 24.00 Uhr ist einzuhalten.

§6

Jugendheim, vereinseigene Hütten und Einrichtungen

Über die Form, Art und Weise der Nutzung des Jugendheimes und der vereinseigenen Hütten bzw. Einrichtungen entscheidet der Overwerderausschuss. Im Übrigen gilt der Grundsatz, alle Einrichtungen und Gegenstände zweckentsprechend zu benutzen und schonend zu behandeln.

§7

Spielplatz

Das Benutzen der Geräte auf dem Spielplatz ist nur Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren erlaubt und geschieht auf eigene Gefahr.

§8

Sportplatz

Jegliche Art von Ball- und Rasenspielen ist nur auf dem Sportplatz, dem Strandvorgebäude oder am Strand gestattet.

§9

Strand- und Strandvorgebäude ~

Das Baden in der Elbe ist verboten.

Das Lagern von Booten auf dem Strandvorgebäude hat auf den zugewiesenen Plätzen zu geschehen. Nichtmitgliedern ist das Anlegen mit Booten nur zum Ein- bzw. Ausschiffen oder im Notfall gestattet.

Die Einfahrt des Bootsstrandes ist stets frei zu halten.

§10

Parkplatz

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur auf den Parkplätzen gestattet.

Das Parken ist genehmigungspflichtig; über die Vergabe der Parkplätze entscheidet der Overwerderausschuss.

Jeglicher Ölwechsel sowie Abschmieren und das Waschen der Fahrzeuge ist auf dem Parkplatz verboten.
Die Ein- und Ausfahrt ist stets frei zu halten.

§ 11

Platzvergabe

Der Vorstand kann den einzelnen Mitgliedern gestatten, auf dem Vereinsgelände Overwerder private Hütten zu errichten.

Die Vergabe eines Hüttenplatzes geschieht durch Beschluss des Vorstandes.

Die Bewerbungen um die Vergabe sind an den Overwerderausschuss zu richten.

Voraussetzung für die Vergabe eines Hüttenplatzes ist eine aktive Mitgliedschaft.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand nach Prüfung aller Gegebenheiten unter Berücksichtigung der Allgemeininteressen des Vereins.

Nach der Zuteilung eines Hüttenplatzes hat die Berechtigte / der Berechtigte eine verlorene Abstandssumme, welche vom Vorstand festgelegt wird, für die Benutzung bereits bestehender gemeinnütziger Vereinsanlagen und -einrichtungen zu entrichten.

§ 12

Hüttenverkauf / Hüttenkauf

Die Hütte ist Privateigentum der / des jeweiligen Hüttenbesitzerin / Hüttenbesitzers. Sie ist daher frei verkäuflich. Die / Der eventuelle Käuferin / Käufer erwirbt in keinem Falle den Hüttenplatz.

Mit dem Verkauf der Hütte erlöschen alle mit der Nutzung des Hüttenplatzes verbundenen Rechte.

Der Käuferin / dem Käufer steht es frei, sich nach dem in § 11 der Platz und Hüttenordnung festgelegten Verfahren um die Vergabe des entsprechenden Hüttenplatzes zu bewerben. Dies muss vor Abschluss des Kaufvertrages geschehen.

Bewirbt sich die Käuferin / der Käufer nicht um die Vergabe des Hüttenplatzes oder wird ihre / seine Bewerbung abgelehnt, so ist sie / er verpflichtet, innerhalb einer Frist, die vom Vorstand festgesetzt wird, die Hütte vom Vereinsgelände zu entfernen.

§ 13

Veränderungen an Hütten

Jede Veränderung an der Hütte wie Neubau, Umbau, Höhersetzen ist dem Overwerderausschuss schriftlich anzuzeigen und darf erst nach Genehmigung des Overwerderausschusses und ggf. der dafür zuständigen Behörden vorgenommen werden. Sofern eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, muss sie dem Overwerderausschuss vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden.

Der Abstand von Hütte zu Hütte beträgt 5 Meter, er ist unbedingt einzuhalten.

§ 14

Veränderungen an Hüttenplätzen

Jede Veränderung an den Hüttenplätzen muss mit dem Overwerderausschuss abgesprochen werden.

Baumfällen und -kappen bedürfen der Genehmigung.

Niederbringen von Brunnenbohrungen, Anlegen von Sickergruben, Legen von Wasserleitungen sind verboten.

§ 15

Hüttenvermietungen

Hüttenvermietungen sind verboten, da die Nutzung der Hütte sowie der vereinseigenen Einrichtungen und des vereinseigenen Geländes den Mitgliedern des Vereins vorbehalten ist.

Zeitweilige Überlassungen sind schriftlich bei dem Overwerderausschuss zu beantragen.

§ 16

Nichtinanspruchnahme von Hütten

Sind eine Hüttenbesitzerin / ein Hüttenbesitzer, ihre / seine Familienangehörigen oder Lebenspartnerin / -partner aus persönlichen Gründen nicht in der Lage, den Hüttenplatz über einen längeren Zeitraum zu nutzen, so sind sie verpflichtet, dies unter Angabe der Gründe dem Overwerderausschuss schriftlich mitzuteilen.

Der Overwerderausschuss hat darüber zu wachen, dass ungenutzte Plätze nicht unnötig anderen Vereinsmitgliedern vorenthalten werden.

§ 17

Sauberkeit

Die Hüttenbesitzerin / der Hüttenbesitzer ist für die Sauberkeit und Instandsetzung ihres / seines Hüttenplatzes verantwortlich.

Bis zum 1. Mai eines jeden Jahres sind der Hüttenplatz und die angrenzenden Wege vom Winterunrat zu säubern.

§ 18

Übernachtung

Die Übernachtung in den Hütten ist nur in dem durch behördliche Anordnung bestimmten Zeitraum zulässig.

Übernachtungen, die außerhalb der besuchten Hütten stattfinden sollen, müssen dem Overwerderausschuss angezeigt und von diesem genehmigt werden.

§ 19

Familienangehörige oder *Lebenspartnerin / -partner*

Es gilt der Grundsatz, dass alle Familienangehörigen oder Lebenspartnerinnen / partner einer Hüttenbesitzerin / eines Hüttenbesitzers Mitglied des Vereins sein müssen, sofern die Hütte von ihnen genutzt wird.

§ 20 Gäste

Die Vereinsmitglieder sind dafür verantwortlich, dass Gäste das festgesetzte Platzgeld entrichten. Das Platzgeld ist Bringschuld. Das Platzgeld kann auch saisonweise (Jahreskarte) entrichtet werden.

§ 21 Gemeinschaftsarbeit

Jede Hüttenbesitzerin / jeder Hüttenbesitzer muss in dem Umfang und in der Art und Weise an der Gemeinschaftsarbeit teilnehmen, wie sie für sie / ihn vom Overwerderausschuss festgesetzt wird. **Dies gilt auch für Familienangehörige oder Lebenspartnerin / -partner der Hüttenbesitzerin / des Hüttenbesitzers, soweit sie Vereinsmitglieder sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben und die vereinseigenen Einrichtungen nutzen.**

§ 22 Zusammenarbeit mit dem Overwerderausschuss

Zwischen den Hüttenbesitzerinnen / -besitzern sowie auch anderen Vereinsmitgliedern einerseits und dem Overwerderausschuss und anderen Funktionären des Vereins andererseits soll eine vertrauensvolle Zusammenarbeit herrschen.

Anregungen, Wünsche, aber auch Kritik und Hinweise auf eventuelle Missstände sind daher in entsprechender Form an die dafür zuständigen Funktionäre heranzutragen.

Allen Anordnungen und Anweisungen des Overwerderausschusses sowie seiner einzelnen Mitglieder ist Folge zu leisten.

Es steht jedem Vereinsmitglied frei, gegen Anordnungen und Anweisungen, denen er aus persönlichen Gründen nicht nachkommen zu können glaubt, unverzüglich Widerspruch einzulegen.

Der Widerspruch bedarf der Schriftform.

Über den Widerspruch hat das Schiedsgericht zu entscheiden.

§ 23 Aufgabe der Mitgliedschaft

Gibt eine Hüttenbesitzerin / ein Hüttenbesitzer die Mitgliedschaft auf oder wird ihr / ihm die Mitgliedschaft oder der Hüttenplatz aberkannt, so erlöschen gleichzeitig auch ihre / seine Rechte am Hüttenplatz.

Sie / er ist in diesem Fall verpflichtet, innerhalb einer Frist, die vom Vorstand festgesetzt wird, die Hütte vom Vereinsgelände zu entfernen.

Sollte die Hüttenbesitzerin / der Hüttenbesitzer im Rahmen einer derartigen Situation seine Hütte verkaufen, so gilt § 12 der Platz- und Hüttenordnung sinngemäß.

§ 24 Kostenbeiträge

Neben dem normalen Mitgliedsbeitrag hat jede Hüttenbesitzerin / jeder Hüttenbesitzer folgende Sonderbeiträge und Kostenvorauszahlungen zu entrichten:

1. Die jährliche Pacht, gemessen an der bebauten Fläche (qm).
2. Die Kostenvorauszahlungen zur Müllbeseitigung.
3. Die Kostenvorauszahlungen für die Wasseraufbereitungsanlage und deren Instandhaltung sowie die Abwasserentsorgung.
4. Die Kostenvorauszahlungen für Versicherungen und Energieversorgung sowie der regelmäßigen Reinigung von Vereinsgebäuden.
5. Ggf. die Parkplatzgrundeinlage, den jährlichen Instandhaltungsbeitrag.
6. Ggf. den Beitrag für Bootslagerung am Strand oder außerhalb des Hüttenplatzes.
7. Ggf. den Abstand bei Neuerwerb einer Hütte (§ 11 Platz- und Hüttenordnung).

Beiträge und Kostenvorauszahlungen werden bis April eines jeden Jahres im Lastschriftverfahren eingezogen.

Die Höhe der einzelnen Beiträge sowie die Festlegung und Änderung des Platzgeldes wird von der Jahreshaupt- / Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Kostenvorauszahlungen (Nr. 2,3,4) ergeben sich aus den Abrechnungen. Über die Höhe der jeweiligen Beiträge wird die Hüttenbesitzerin / der Hüttenbesitzer schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Die Jahreshaupt- / Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines dringenden, unabweisbaren Bedarfs weitere Beiträge festlegen.

§25

Rechtsstreitigkeiten Haftung

Es gelten die Paragraphen 14, 19 der Vereinssatzung

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorstehende Platz- und Hüttenordnung tritt am 24.02.2018 in Kraft.

Mit gleichem Zeitpunkt tritt die Platz- und Hüttenordnung für das Vereinsgelände in Overwerder vom 11.05.2013 außer Kraft.

Hamburg, den 24.02.2018

Der Vorstand

Jugendordnung des FWV „Vorwärts“ Hamburg e.V.

§1 NAME UND MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder der Jugendabteilung des FWV „VORWÄRTS“ Hamburg sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter des Vereinsjugendausschusses.

§ 2 AUFGABEN

Die Jugendabteilung des FWV „VORWÄRTS“ Hamburg führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugendabteilung des FWV „VORWÄRTS“ Hamburg sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlich, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§3 ORGANE

Organe der Jugend des FWV „VORWÄRTS“ Hamburg sind:
der Vereinsjugendtag,
der Vereinsjugendausschuss

§ 4 VEREINSJUGENDTAG

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche.
Sie sind das oberste Organ der Jugend des FWV „VORWÄRTS“ Hamburg. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung
- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - b.1) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
 - b.2) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - b.3) Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - b.4) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - b.5) Projekte für das jeweils anstehende Geschäftsjahr einzubringen bzw. zu verabschieden.
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird 2 Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Einladung einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von 3 Wochen mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen stattfinden.

- d) Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- g) Mitglieder der Jugendabteilung sind alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

§ 5 VEREINSJUGENDAUSSCHUSS

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
dem Vorsitzenden und seinem/seiner Stellvertreter/in und 2 Beisitzer/innen.
Als Beisitzer/innen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
- b) Der/die Vorsitzende vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Der Vorsitzende und sein/seine Stellvertreter/in sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzungen, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§6 JUGENDORDNUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichem Vereinsjugendtag beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten

Anmerkung:

Die Absätze e) und g) §5 müssen verbindlich in die Hauptsatzung des Vereins aufgenommen werden